

Verordnung über die Rekrutierung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz =
Protection civile, protection de la population, protection des biens
culturels = Protezione civile, protezione della popolazione,
protezione dei beni culturali**

Band (Jahr): **49 (2002)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-369491>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dürfnisse abstimmen können. Im Weiteren beantragt die SiK-SR einstimmig (9 Stimmen), auf den Entwurf zum neuen *Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz einzutreten*. Für die Detailberatung beantragt sie lediglich zwei Änderungen: Die erste betrifft die Präambel, die zweite Artikel 12 Absatz 3. Die Präambel sollte ihrer Meinung nach Bezug auf den ganzen Artikel 61 der Bundesverfassung nehmen. Artikel 12 Abs. 3 ist nach Auffassung der Kommission (8 Stimmen und 1 Enthaltung) so zu ändern, dass Zivildienstpflichtige, die aus dem Zivildienst ausscheiden, gleich wie aus dem Militärdienst ausscheidende Militärdienstpflichtige (Abs. 2) schutzdienstpflichtig behandelt werden, sofern sie nicht mindestens 50 Diensttage geleistet haben.

In der Gesamtabstimmung beantragte die Kommission einstimmig (6 Stimmen), die Vorlage anzunehmen.

Schliesslich ist die Kommission über den Stand der Beschaffung des Schützenpanzers 2000 informiert worden. Sie hat zur Kenntnis genommen, dass das Projekt planungsgemäss abläuft. Zur Sprache gekommen ist auch die Einsatzbereitschaft des F/A-18, die gemäss den erhaltenen Auskünften keinen Anlass zur Besorgnis gibt.

Die Kommission hat am 25. und 26. April 2002 unter dem Vorsitz von Ständerat *Hans Hess* (FDP, OW) und im Beisein von Bundesrat Samuel Schmid, Vorsteher des VBS, in Bern getagt.

26. April 2002/Parlamentsdienste

DIE AUSHEBUNG WIRD
MIT BLICK AUF DIE ARMEE XXI
NEU ORGANISIERT

Verordnung über die Rekrutierung

VBS. Der Bundesrat hat am 10. April 2002 die Verordnung über die Rekrutierung (VREK) verabschiedet und auf den 1. Mai 2002 in Kraft gesetzt. Die Aushebung der Stellungspflichtigen wird mit Blick auf Armee XXI vollständig neu organisiert. Die Rekrutierung erfolgt neu in sechs regionalen Zentren und dauert zwei bis drei Tage. Als Standorte für die Zentren hat der Bundesrat Lausanne VD, Sumiswald BE, Steinen/Nottwil LU, Losone TI, Windisch AG, Rüti ZH und Mels SG bestimmt.

Die VREK ersetzt die bisherige Verordnung über die Aushebung der Stellungspflichtigen und die Verordnung über den waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen. Gegenüber der bisherigen Aushebung unterscheidet sich die Rekrutierung für die Armee XXI in wesentlichen Punkten.

Vor der Rekrutierung wird unter der Verantwortung der Kantone ein Orientierungstag für die Stellungspflichtigen durchgeführt.

In Absprache mit den Kantonen wird die Schweiz in sechs regionale Rekrutierungszonen aufgeteilt. An permanenten Standorten wird die Rekrutierung für die Armee und für den Bevölkerungsschutz durchgeführt; sie dauert zwei bis drei Tage. Während dieser eingehenden Rekrutierung soll das Gros der Eignungs- und Spezialistenprüfungen absolviert werden.

Im Wesentlichen geht es um die Information der Stellungspflichtigen sowie um das Erfassen ihres physischen, psychischen, intellektuellen und beruflichen Potenzials für die Einteilung. Es besteht keine Wahlfreiheit

zwischen Armee und Bevölkerungsschutz. Der Bedarf der Armee hat Vorrang.

Die neue Rekrutierung soll Flexibilität für den Einstieg in die Armee sichern. Die Rekrutenschule soll im Prinzip nach der Berufslehre oder Matura und vor dem Einstieg ins Berufsleben oder Studium erfolgen. Während den Rekrutierungstagen sollen auch Interesse und Eignung für den Dienst am Stück (Durchdiener), für eine Kaderlaufbahn, für Einsätze im Ausland oder als Zeitmilitär abgeklärt werden. Vorgesehen ist auch die Behandlung der Gesuche um waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen. □

LABOR SPIEZ, NAZ UND APF: KÜNFTIG IM BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Der Bevölkerungsschutz nimmt Gestalt an

VBS (31.5.02). Im Rahmen des Reformprozesses VBS XXI werden die vier zivilen Organisationseinheiten Labor Spiez, Nationale Alarmzentrale, Stab Bundesrat Abteilung Presse und Funkspruch sowie Bundesamt für Zivilschutz im neu geschaffenen Departementsbereich Bevölkerungsschutz zusammengefasst.

Das Reformprojekt VBS XXI umfasst die Organisationsentwicklung des Eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) mit dem Ziel, die Strukturen den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Zur besseren Nutzung von Synergien mit anderen Bereichen des Bevölkerungsschutzes und zur Minimierung des Risikos von Schnittstellen- und Informationsproblemen im Einsatz ist es sinnvoll, die mit solchen Aufgaben beauftragten zivilen Organisationseinheiten des VBS unter einem Dach zusammenzufassen.

Das Labor Spiez, bisher in der Gruppe Rüstung angesiedelt, ist die schweizerische Fachstelle für den Schutz vor atomaren, biologischen und chemischen Bedrohungen und technischen Risiken (ABC-Schutz). Die Fachkenntnisse dieses Labors sind auch international gefragt, so zum Beispiel bei der Untersuchung von Munition aus abgereichertem Uran im Auftrag der UNO oder bei der Vernichtung chemischer Altlasten der albanischen Armee.

Die Nationale Alarmzentrale (NAZ) mit Sitz in Zürich – bis anhin im Generalsekretariat VBS – ist eine Fachstelle des Bundes für ausserordentliche Ereignisse. Dazu gehört in erster Linie die Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität, sei dies im Falle eines Kernkraftwerk-, eines Labor- oder eines Transportunfalls. Auch bei grossen Chemieunfällen, Staudammbrüchen oder Gefährdung infolge Satellitenabsturz kommt die NAZ zum Einsatz.

Der Stab Bundesrat Abteilung Presse und Funkspruch (Stab BR APF) ist ein Organ des Bundesrates für die Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit in ausserordentlichen Lagen und stammt ebenfalls aus dem Generalsekretariat VBS. Wenn die zivilen Medien nicht mehr in der Lage sind, ihren Informationsauftrag zu erfüllen, übernimmt dieser Stab die Information über Tatsachen und Massnahmen, die für das Überleben der Bevölkerung wichtig sind und orientiert über die Absichten und Handlungen der zivilen und militärischen Führung.

Das Bundesamt für Zivilschutz wird aufgelöst. Seine wesentlichen Teile werden im neuen Departementsbereich zu den drei Organisationseinheiten Strategie/Doktrin/Grundlagen, Ausbildung und Schutzinfrastruktur weiterentwickelt. Somit werden die Voraussetzungen für einen umfassenden kollektiven Schutz der Bevölkerung, ihrer Lebensgrundlagen und der Kulturgüter bei Katastrophen und in Notlagen sowie bei bewaffneten Konflikten geschaffen.

Diese Änderungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer Zustimmung durch den Bundesrat. □